



Satzung
der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wesel e.V.
vom 13.03.1982

geändert am 12.06.1999, geändert am 23.06.2007,
geändert am 25.03.2009, geändert am 23.09.2009,
zuletzt geändert am 04.07.2018
zuletzt geändert am 18.05.2019

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wesel e.V.“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Kurzbezeichnung lautet AWO
Kreisverband Wesel.
Das Verbandsgebiet entspricht dem Kreis Wesel.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Moers.
- (3) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V. mit Sitz in
Düsseldorf.

§ 2 Zweck

Zweck des Kreisverbandes ist die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben, wobei er sich stets an dem Grundsatzprogramm und den Leitsätzen der AWO orientiert:

- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe;
- Förderung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements sowie Unterstützung der Ortsvereine und der Stützpunktarbeit;
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe;
- Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises;
- Förderung des Kreisjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heimen und Maßnahmen, Aktionen;
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung;
- Mitarbeit in Ausschüssen der Öffentlichen Hand.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen steuerbegünstigten Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt nach Erledigung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt, bei dem die Mitgliedschaft besteht. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine, natürliche Personen als kreisunmittelbare persönliche Mitglieder, korporative Mitglieder, Fördermitglieder und das Kreisjugendwerk.

- (2) Ortsvereine werden mit ihrer Gründung Mitglieder des Kreisverbandes. Bis zur Gründung oder Wiedergründung eines Ortsvereins oder nach Auflösung eines Ortsvereins können Stützpunkte als nichtselbstständige lokale Organisationen des Kreisverbandes gegründet werden.
- (3) Natürliche Personen, die das Grundsatzprogramm und die Leitsätze der AWO anerkennen, können nur in Ausnahmefällen persönliches Mitglied des Kreisverbandes werden. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn in dem Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein existiert oder sonstige besondere Gründe vorliegen, die der Mitgliedschaft der Person in einem Ortsverein entgegenstehen.

Abweichend davon kann das Mitglied selbst entscheiden, in welchem anderen Ortsverein / Kreisverband als dem seines Wohnbereichs es seine Mitgliedschaft begründen will.

Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch die / den gesetzliche(n) Vertreter*in, Familienmitglied sein.

Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige), können nach Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter*in allein oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird (Abs. 8). In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines/r volljährigen Partner*in in der Familienmitgliedschaft zu.

Die persönlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind; der Mindestbeitrag und die Beitragsregelungen werden von der Bundeskonferenz festgelegt.

- (4) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband gemeinnützige und / oder mildtätige Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Tätigkeiten sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf mehrere Ortsvereine erstrecken.



Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mehr als 50% der Anteile halten; andere können Förderer (Abs. 5) werden.

Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeiten sich auf das Ausland erstrecken.

Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied aus.

Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt. Für die Verwendung des Markenzeichens der AWO gelten die Regelungen unter § 16.

- (5) Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die die Arbeiterwohlfahrt durch Wissen, Erfahrung oder in anderer Weise unterstützen und fördern wollen.
- (6) Für ein im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.

Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

Der Kreisvorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt und verpflichtet.

Die Revisor*innen des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen / deren Revisor*innen durchzuführen. Sie berichten dem Kreisvorstand und dem Präsidium, § 13 bleibt unberührt.

- (7) Ortsvereine werden, wie bereits in Abs. 2 bestimmt, mit ihrer Gründung Mitglied des Kreisverbandes; für Stützpunkte gilt ebenfalls Abs. 2.

Über die Aufnahme von persönlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, bei unmittelbarem Erwerb der Mitgliedschaft im Kreisverband das Präsidium auf schriftlichen Antrag hin. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Ortsvereins kann der / die Bewerber*in Einspruch beim Kreisvorstand einlegen, der abschließend entscheidet.

Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bezirksverband, ggfs. mit dem Bundesverband (Auslandsaufgaben). Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Dort sind auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen sowie das Recht, die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen zu können (maßgeblich: Zugang der Kündigung), zu regeln.

Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet das Präsidium.

- (8) Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, bei juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen mit deren Auflösung und bei einer Familienmitgliedschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahres mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird.
- (9) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (10) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt gemäß § 15 dieser Satzung durchzuführen
- (11) Mit Ende der Mitgliedschaft verliert das Mitglied das Recht, den Namen bzw. das Markenzeichen zu führen. Auf § 16 wird verwiesen.
- (12) Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und / oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.
- (13) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Adressverwaltung.

§ 5 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz,
- b) das Präsidium,
- c) der Kreisvorstand,
- d) der Kreisausschuss.

§ 6 Kreiskonferenz

(1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) dem Kreisvorstand,
- c) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten.
Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine in Übereinstimmung mit den Regelungen des Bundes- und des Bezirksverbandes festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen,
- d) den von den Stützpunktmitgliedern der Stützpunkte, die keinem Ortsverein angehören, gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten wird entsprechend § 7 Abs. 1 c) berechnet,
- e) den von den persönlichen Mitgliedern gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten wird entsprechend § 7 Abs. 1 c) berechnet,
- f) den Beauftragten der korporativen Mitglieder,
- g) einem / einer Vertreter*in des Kreisjugendwerkes.

Näheres regelt die „Ordnung zur Delegiertenanzahlbestimmung des Kreisverbandes“, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

(2) Die Kreiskonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bezirkskonferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Antrag des Bezirksverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte ist binnen drei Wochen eine Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

- (3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums.

Sie wählt das Präsidium auf die Dauer von vier Jahren, mindestens zwei Revisor*innen und die Delegierten zur Bezirkskonferenz. Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige / derjenige gewählt ist, die / der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Präsidiumsfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis oder beim Kreisverband, d.h. auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- oder Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

- (4) Die Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz erfolgt als gebundene Listenwahl. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Kreiskonferenz davon mit Stimmenmehrheit absehen und in Einzelwahl wählen. Bei der gebundenen Listenwahl stehen Wahlvorschläge (Wahllisten) zur Wahl, in denen jeweils so viele Kandidaten aufgeführt sind, wie zu wählen sind. Es kann nur jeweils dem Wahlvorschlag (Wahlliste) im Ganzen die Stimme gegeben werden (Blockwahl).
- (5) Bei der Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz gem. Abs. 4 wird die Anzahl der auf den Kreis entfallenden Delegierten – wenn und soweit nichts anderes bestimmt ist – vom Bezirksvorstand festgesetzt. Die Wahllisten der gebundenen Listenwahl sind so zu erstellen, dass alle Ortsvereine bzw. Stützpunkte und natürliche Personen als Mitglieder angemessen mit Delegierten zur Bezirkskonferenz vertreten sind. Das Präsidium muss Wahllisten zurückweisen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, es sei denn, auf Antrag lässt die Mehrheit der Kreiskonferenz eine solche Wahlliste zu. Die Wahllisten führen zunächst die Delegierten zur Bezirkskonferenz auf und sodann die zu wählenden Vertreter. Das Präsidium gibt ein entsprechendes Muster der Wahlliste vor, das den einzelnen Ortsvereinen bzw. Stützpunkten und natürlichen Personen als

Mitglieder die Anzahl der Kandidat*innen zuweist. Das Präsidium hat auf Vorschlag der jeweiligen Ortsvereinsvorstände oder auf Vorschlag der jeweiligen Delegierten der Ortsvereine bzw. Stützpunkte und natürlichen Personen als Mitglieder gemäß Muster eine namentliche Wahlliste zu erstellen.

- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.
- (7) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes. Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.
- (8) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind von der / dem Vorsitzenden des Präsidiums und einer / einem der Stellvertreter*innen und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium wird von der Kreiskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sind der/die Vorsitzende des Präsidiums, zwei stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer*in und drei Beisitzer*innen, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Der/die Vorsitzende des Präsidiums trägt die Kurzbezeichnung Präsident*in, der/die Stellvertreter*in trägt die Bezeichnung Vize-Präsident*in.

Präsident*in und Vize-Präsident*innen bilden den Präsidialausschuss, der die Vor- und Nachbereitung der Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 5 sowie die Aufgaben der innerverbandlichen Repräsentation wahrnimmt. Dem Präsidialausschuss obliegt die Zustimmung aller Verträge des Kreisverbandes die im Zusammenhang mit Beginn, Änderung oder Beendigung hauptamtlicher Vorstandsfunktionen entstehen bzw. abzuschließen sind. Der/die Kreis-Vorsitzende oder der/die Stellvertreter*in nimmt i.d.R. beratend an Sitzungen des Präsidialausschusses teil.“



Scheidet während der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Kreiskonferenz gewählten Präsidiumsmitglieder.

Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann für die Mitglieder des Präsidiums sowie de Präsidialausschusses pauschaliert gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums der Kreisausschuss. Sie soll die wirtschaftliche Situation des Verbandes berücksichtigen und ist der Höhe nach gemäß den Vorgaben des AWO-Statuts in seiner durch die Sonderkonferenz des Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. am 09.11.2014 beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 293A6 eingetragenen Fassung auf die Entschädigung für kommunale Mandatsträger begrenzt.

- (2) Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsident*in mindestens viermal im Jahr anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (5) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
 - a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung und den sozialpolitischen Leitlinien,
 - b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements,
 - c) die Berufung und Abberufung der / des Vorsitzenden des Kreisvorstandes und der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - d) die Aufsicht über den Kreisvorstand. Diese umfasst insbesondere Genehmigung des Wirtschaftsplanes und Entlastung des Kreisvorstandes.
 - e) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Kreisvorstandes,
 - f) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Kreisvorstandes,
 - g) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung,

- h) die Beschlussfassung über Anträge an die Kreiskonferenz,
 - i) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium,
 - j) die Bestellung der Abschlussprüfer*innen,
 - k) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - l) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Kreisvorstand,
 - m) die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften,
 - n) die Genehmigung von Verbindlichkeiten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten,
 - o) die Information über die Wahl des Kreisvorstandes an den Kreisausschuss,
 - p) Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertreter*innen im Sinne des § 30 BGB.
- (6) Das Präsidium ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.
- (7) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Kreisvorstand mit beratender Stimme teil.
- (8) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes stimmberechtigt teil.
- (9) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Kreisausschuss.

§ 8 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, maximal bis zu drei hauptamtlich tätigen Mitgliedern:

Einer / Einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter*innen.

Sie werden jeweils für die Dauer von bis zu 8 Jahren berufen.

- (2) Der Kreisvorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verein wird grundsätzlich durch zwei Mitglieder des Kreisvorstandes vertreten. Die / Der Vorsitzende ist jedoch berechtigt, den Verein auch allein zu vertreten.

- (3) Der Kreisvorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts, sowie der Grundsätze des Kreisausschusses und des Präsidiums.

Er ist unter anderem zuständig für:

- a) die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium,
 - b) die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium,
 - c) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
- (4) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Kreisvorstand besondere Vertreter*innen im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
 - (5) Der Kreisvorstand ist gegenüber den Ortsvereinen im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt und verpflichtet.
 - (6) Der Kreisvorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerks und den Bericht der / des Gleichstellungsbeauftragten entgegen und leitet diese an das Präsidium weiter.
 - (7) Die / Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen, wie auch Beschlüsse im Übrigen, einer Zweidrittelmehrheit.

- (8) Der Kreisvorstand hat dem Bezirksverband über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

§ 9 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Präsidium,
- dem Kreisvorstand
- den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine oder deren Stellvertreter*innen
- dem / der Vertreter*in der Stützpunkte, die keinem Ortsverein angehören oder dessen / deren Stellvertreter*in gem. Ordnung zur Delegiertenzahlbestimmung (Anlage 1)
- den von den natürlichen Personen als kreisunmittelbare Mitglieder zu wählenden Vertreter*innen gem. Ordnung zur Delegiertenzahlbestimmung (Anlage 1)
- den Beauftragten der korporativen Mitglieder, gem. Ordnung zur Delegiertenzahlbestimmung (Anlage 1), sofern diese im Einzelfall stimmberechtigte Mitglieder der Kreiskonferenzen sind
- einem / einer Vertreter*in des Kreisjugendwerkes

(2) Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich und möglichst vierteljährlich, vom Präsidium einberufen.

Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine, Stützpunkte und Vertreter*innen der natürlichen Personen als Mitglieder einzuberufen.

(3) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes und des Präsidiums. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der / des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.

(4) Er wird vom Präsidium und vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

(5) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- eines Präsidiumsmitglieds
- eines Revisors /einer Revisorin

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des / der Ausgeschiedenen zu wählen.

(6) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben.

(7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der / dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer / einem Stellvertreter*in zu unterzeichnen.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

(1) Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm / ihr selbst, seinem / seiner Ehegatten*in, seinem / seiner Lebenspartner*in, einem / einer Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer von ihm / ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter*in einer AWO-Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

(3) Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem / der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des / der Betroffenen zuständig.

(4) Ein Beschluss, der unter Verletzung des Abs. 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Abs. 1 beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Haushaltsplänen verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Der Kreisverband gibt sich eine Finanz- sowie eine Revisionsordnung, die den Vorgaben des Statuts in seiner durch die Sonderkonferenz des Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. am 09.11.2014 beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 eingetragenen Fassung entspricht.

§ 12 Statut

- (1) Der Kreisverband wird die Vorgaben des Statuts in seiner durch die Sonderkonferenz des Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. am 09.11.2014 beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 eingetragenen Fassung sowie die Vorgaben des AWO Governance-Kodex (beschlossen durch den Bundesausschuss am 25.11.2017 in Berlin) beachten.
- (2) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für den Kreisverband.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
- (2) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können und dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet. Die Gliederungen des Kreisverbandes und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können und das Kreisjugendwerk sind verpflichtet, das Aufsichtsrecht des Kreisverbandes durch entsprechende Satzungsregelungen anzuerkennen.

- (3) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (4) Der Kreisvorstand oder das Präsidium oder deren Beauftragte können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und der Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Der Kreisverband ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.
- (5) Zur näheren Regelung der Aufsicht gibt sich der Kreisverband eine Aufsichtsordnung, die den Vorgaben des Statuts in seiner durch die Sonderkonferenz des Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. am 09.11.2014 beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 eingetragenen Fassung entspricht.

§ 14 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst.

Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu den bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 15 Vereinsschiedsbarkeit; Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Satzung und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen sowie in Fällen, in denen ein wichtiger Grund vorliegt, bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen und im Zusammenhang mit Ordnungsmaßnahmen ist die Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V, beschlossen auf der Bezirkskonferenz am 14.11.2015 in Duisburg nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen anzuwenden.



§ 16 Verbandliches Markenrecht

- (1) Der AWO Bundesverband e.V. ist alleiniger Inhaber von Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt. Für die Regelung der Verwendung der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt und die Gestattung der Verwendung ist ausschließlich der Bundesverband zuständig. Künftige Änderungen des Kennzeichens beschließt der Bundesausschuss.
- (2) Das Recht zur Führung des Namens und Kennzeichens der Arbeiterwohlfahrt wird durch den Bundesverband vermittelt. Dieser behält sich vor, zur Ausführung der Namens- und Kennzeichenrechte eine Richtlinie durch den Bundesausschuss beschließen zu lassen.
- (3) Die Mitgliedsverbände führen den Namen in folgender Weise: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband / Landesverband / Kreisverband / Ortsverein e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bezirksverband / Landesverband / Kreisverband / Ortsverein e.V. Sofern Gliederungen andere Bezeichnungen wählen (z.B. Regionalverband, Unterbezirk) gilt für sie entsprechendes.
- (4) Zu den Nutzungsberechtigten und dem Nutzungsumfang wird folgendes bestimmt:
 - a) AWO Gliederungen dürfen Namen und das Logo vollumfänglich im Vereinsnamen führen; entsprechendes gilt für die AWO Jugendwerke.
 - b) Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden;
 - c) Gewerbliche AWO Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z.B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.

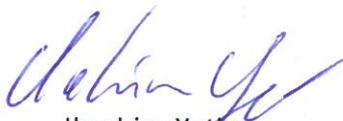
Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten / Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klienten, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.
 - d) Körperschaften mit AWO Mehrheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z.B. Fußzeile Briefbogen).

- e) Für korporative Mitglieder finden die Regelungen zu den Körperschaften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des Logos im Namen vorliegt, eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht kommt.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder ausgeschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

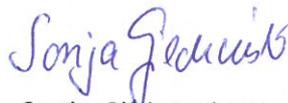
Rheinberg, den 02.07.2019

Arbeiterwohlfahrt

Kreisverband Wesel e.V.



Ibrahim Yetim
Präsident



Sonja Gildemeister
Vize-Präsidentin



Willi Brechling
Vize Präsident



Jochen Gottke
Vorstandsvorsitzender

Ordnung zur Delegiertenanzahlbestimmung
– Anlage 1 zu §§ 6 und 9 der Satzung
der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wesel e.V. –

1. Delegierte der Ortsvereine in der Kreiskonferenz

§ 7 Abs. 1 c) der Satzung bestimmt, dass die Kreiskonferenz unter anderem aus den in den Mitgliederversammlungen der **Ortsvereine** gewählten Delegierten besteht. Hierzu gelten folgende Vorgaben:

- Die Kreiskonferenz wird gebildet aus mindestens einer / einem Delegierten je Ortsverein (Grundmandat)
 - Es werden weitere Delegierte entsprechend der Zahl der Mitglieder in den Ortsvereinen (abgerechnete Beiträge, Familienmitgliedschaften sowie Mindestbeiträge und von der Beitragszahlung Befreite gemäß Beschluss der Bundeskonferenz) festgesetzt (Stand: 31.12. des Vorjahres), wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen. Den Maßstab zur Festsetzung der Zahl weiterer Delegierter bestimmt der Kreisausschuss auf Vorschlag des Präsidiums
- 2. Sonstige Mitglieder in der Kreiskonferenz (Stützpunktvertreter*innen, persönliche Mitglieder, Beauftragte der korporativen Mitglieder und Vertreter*in des Kreisjugendwerkes)**

a) Stützpunktvertreter*innen in der Kreiskonferenz

§ 7 Abs. 1 d) der Satzung bestimmt, dass die Kreiskonferenz unter anderem aus den von den Stützpunktmitgliedern der **Stützpunkte**, die keinem Ortsverein angehören, gewählten Delegierten, besteht. Hierzu gelten folgende Vorgaben:

- Die Kreiskonferenz wird gebildet aus mindestens einer / einem Delegierten je Stützpunkt (Grundmandat)
- Es werden weitere Delegierte entsprechend der Zahl der Stützpunktmitglieder festgesetzt (Stand: 31.12. des Vorjahres), wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen. Den Maßstab zur Festsetzung der Zahl weiterer Delegierter bestimmt der Kreisausschuss auf Vorschlag des Präsidiums

b) Persönliche Mitglieder in der Kreiskonferenz

§ 7 Abs. 1 e) der Satzung bestimmt, dass die Kreiskonferenz unter anderem aus den von den **persönlichen Mitgliedern** gewählten Delegierten besteht. Hierzu gelten folgende Vorgaben:

- Die Kreiskonferenz wird gebildet aus mindestens einer / einem Delegierten der persönlichen Mitglieder (Grundmandat)
- Es werden weitere Delegierte entsprechend der Zahl der persönlichen Mitglieder des Kreisverbandes (abgerechnete Beiträge, von der Beitragszahlung wegen bestehender Mitgliedschaft und Beitragszahlungspflicht im Kreisjugendwerk Befreite, Familienmitgliedschaften sowie Mindestbeiträge und von der Beitragszahlung Befreite gemäß Beschluss der Bundeskonferenz) festgesetzt (Stand 31.12. des Vorjahres), wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen. Den Maßstab zur Festsetzung der Zahl weiterer Delegierter bestimmt der Kreisausschuss auf Vorschlag des Präsidiums

c) Beauftragte der korporativen Mitglieder

§ 7 Abs. 1 f) der Satzung bestimmt, dass die Kreiskonferenz unter anderem aus den Beauftragten der **korporativen Mitglieder** besteht. Hierzu gelten folgende Vorgaben:

- Die Kreiskonferenz wird gebildet aus je einer / einem Beauftragten je korporativem Mitglied
- Das Stimmrecht eines korporativen Mitglieds kann durch Vereinbarung mit diesem ausgeschlossen werden

d) Vertreter*in des Kreisjugendwerkes

§ 7 Abs. 1 g) der Satzung bestimmt, dass die Kreiskonferenz unter anderem aus einem / einer Vertreter*in des Kreisjugendwerkes besteht.

3. Stimmenverhältnis von Delegierten der Ortsvereine zu sonstigen Mitgliedern der Kreiskonferenz

Höchstens ein Drittel der Stimmen der Kreiskonferenz darf auf die sonstigen Mitglieder in der Kreiskonferenz (Stützpunktvertreter*innen, persönliche Mitglieder, Beauftragte der korporativen Mitglieder und Vertreter*in des Kreisjugendwerkes) entfallen.

4. Delegierte im Kreisausschuss

§ 10 der Satzung bestimmt, dass sich der Kreisausschuss unter anderem aus den Vertreter*innen der Stützpunkte, die keinem Ortsverein angehören, aus natürlichen Personen als kreisunmittelbare Mitglieder sowie aus Beauftragten der korporativen Mitglieder zusammensetzt. Hierzu gilt folgende Vorgabe:

- Delegierte im Kreisausschuss sind diejenigen, die nach den vorstehenden Bestimmungen als Delegierte mit einem Grundmandat zur Kreiskonferenz festgelegt werden.